

# Das neue Berufsbildungsgesetz

- 1. Seit wann ist das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Kraft?**  
 Es ist seit dem 1. April 2005 in Kraft und löst das aus dem Jahre 1969 – zuletzt geändert 2003 – ab.
- 2. Welches sind geeignete Lernorte für die Berufsausbildung?**  
 Dies sind für die betriebliche Ausbildung – wie gehabt – Betriebe der Wirtschaft, des öffentlichen Dienstes sowie der freien Berufe. Ergänzend ist jetzt auch eine rein schulische Berufsbildung möglich. Außerbetriebliche Berufsbildung ist denkbar in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Bildung. Teile der Berufsausbildung können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient.
- 3. Was versteht das BBiG unter einer Stufen-ausbildung?**  
 Die Ausbildung kann in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgen. Nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der einerseits zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt; andererseits ermöglicht der Stufenabschluss aber auch die Fortsetzung der Berufsausbildung (bis alle einzelnen Stufen bestanden sind).
- 4. Kann eine Abschlussprüfung auch in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt werden?**  
 Ja, dies ist nun möglich.
- 5. Was sagt das BBiG zur Probezeit aus?**  
 Hier gibt es eine Neuregelung: die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (bislang galt die Höchstgrenze von drei Monaten).
- 6. Nach bestandener Prüfung ist dem Prüfling ein Zeugnis auszustellen. Was gibt es hierzu Neues?**  
 Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Ausbildungsbetrieb auf dessen Verlangen mitgeteilt. Dem Zeugnis ist auf Antrag des Azubis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Bei guten Noten wird sich die folgende Regelung positiv auswirken: Auf Antrag des Azubis können die Berufsschulnoten auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- 7. Können Azubis auch vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden?**  
 Ja, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Hierzu werden jedoch die Ausbildenden sowie die Berufsschule „angehört“ – sind sie einverstanden, steht einer vorgezogenen Prüfung nichts im Wege.
- 8. Muss zur Teilnahme an der Gesellenprüfung unbedingt eine Lehrzeit absolviert worden sein?**  
 Nein. Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen möchte.
- 9. In welchen Fällen können Bußgelder fällig werden?**  
 Es ist eine ganze Palette von Fällen beschrieben, die Ordnungswidrigkeiten darstellen. Einige wichtige sind: Wer Azubis ausbildungsfremde Verrichtungen überträgt, wer fachlich und persönlich nicht geeignet ist und trotzdem ausbildet, wer es versäumt, das Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eintragen zu lassen – in all diesen Fällen kann eine Geldbuße von bis zu fünftausend Euro verhängt werden.